

Og1.4 Prüfung zum VDA & DGHT-Sachkundenachweis

Og1.4.1 Warum eine Sachkundeprüfung?

Bei Prüfungen haben viele Menschen ein ungutes Gefühl. Ältere Leute denken manchmal mit Schauern an die eigene Schulzeit zurück. Jüngere Leute stehen Prüfungen grundsätzlich etwas positiver gegenüber, doch müssen sie vom Sinn und Zweck einer Prüfung überzeugt werden.

Eine erfolgreich bestandene Prüfung ist oft die einzige Möglichkeit, **eine Qualifikation nachzuweisen**, sei es der Hauptschulabschluss, das Abitur, die Fahrprüfung oder die Prüfung zum VDA-& DGHT-Sachkundenachweis. Das mit der Prüfung erworbene Zertifikat bekundet, dass Sachkunde nachgewiesen wurde.

Man wird zwar mit einer noch so ausgeklügelten Prüfung nie die innere Einstellung des Tierhalters oder seine Bereitschaft, Tiere artgerecht zu pflegen, prüfen können, dennoch wird in Zukunft der Nachweis von Sachkunde für jeden verantwortungsbewussten Tierhalter notwendig werden.

Og1.4.2 Allgemeines zur Sachkundeprüfung

Grundsätzliche Voraussetzung einer VDA/ DGHT Sachkundeprüfung ist das Studium der Inhalte des aktuellen Sachkundeorders (Stand 2007). Der Prüfling muss im Eigenstudium die jeweiligen Prüfungsinhalte erlernen und sich entsprechend auf die Prüfung vorbereiten. Bei den Prüfungen nach § 11 Tierschutzgesetz muss er darüber hinaus an einer Schulung teilnehmen, bei welcher schwierige Kerngebiete intensiv erläutert werden. Der Schulungsordner dient nicht nur als Lernordner sondern auch als Nachschlagewerk. Es ist für den Prüfling nicht erforderlich die Inhalte von Gesetzestexten wortgetreu zu lernen, er muss jedoch über den Inhalt Bescheid wissen, und vor allem darüber informiert sein, wo und in welchem Gesetz er etwas zu finden hat.

Die prüfungsrelevanten Inhalte der jeweiligen Prüfung sind in den Rahmenplänen der VDA-/ DGHT-Prüfungsordnungen Og1.7.ff zu finden.

Für die schriftlichen Prüfungen erhält jeder Sachkundeprüfer von der DGHT-Geschäftsstelle die mit dem Zufallsgenerator erstellten Prüfungsfragen, die er zur Prüfung austellt und anschließend wieder einsammelt.

Es ist darauf zu achten, dass die Fragen nicht in Gemeinschaftsarbeit ausgefüllt werden, sondern jeder Teilnehmer für sich und ohne Zeitdruck die Fragen beantwortet. Die Auswertung der Prüfungsbogen und die Verkündung der Ergebnisse obliegt dem Prüfer.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn von den ausgewählten 48 Prüfungsfragen nicht mehr als 5 Fragen falsch beantwortet wurden.

Die Prüfung nach § 11 Tierschutzgesetz gilt als bestanden, wenn von 96 Fragen nicht mehr als 5 Fragen falsch beantwortet wurden und die praktische und mündliche Prüfung zumindest zufriedenstellend war.

Die praktische und die mündliche Prüfung finden nach der schriftlichen Prüfung im Beisein des Amtsveterinärs statt (siehe Og1.4.5). Die praktische Prüfung soll besonders auch den fachgerechten Umgang mit Tieren im Alltagsgeschehen des Zoofachhandels umfassen wie beispielsweise Terrarieneinrichtung, Behandlung von eintreffenden Tiersendungen, Fang, Verpackung und Versand von Tieren, Arterkennung anhand von Fotos.

Die gültigen Regularien dazu sind in den Prüfungsordnungen Og1.7. ff definiert.

Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, werden anhand der Prüfungsmeldung (Vordruck SK4_Og21) an die VDA-Geschäftsstelle gemeldet. Das Sachkundezertifikat wird ihnen innerhalb von zwei Wochen, bzw. nach Eingang der Kostenpauschale (siehe Og1.4.6ff), per Post direkt von der VDA-Geschäftsstelle zugesandt.

Der Teilnehmer erhält nach der Prüfung eine Zweitschrift der Prüfungsmeldung vom Prüfer als Bestätigung ausgehändigt.

Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden nicht namentlich an die VDA-Geschäftsstelle gemeldet, in diesem Fall wird der Name des Prüflings vom Meldeformular abgetrennt. Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächsten Termin wiederholt werden.

Og1.4.3 Durchführung von Prüfungen des VDA oder der DGHT

Die VDA- & DGHT-Sachkundeprüfungen werden von den Organisationen des Veranstalters in Eigenverantwortung durchgeführt.

Zur Abnahme einer Prüfung ist ein registrierter Prüfer vom Veranstalter zu bestellen. Die Prüfer sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, aber auch für die Weiterleitung der Prüfergebnisse an die VDA-Geschäftsstelle verantwortlich. Anschrift der VDA-Geschäftsstelle siehe Og1.1.1.

Og1.4.3.1 Veranstalter einer Sachkundeprüfung

Veranstalter der allgemeinen Sachkundeprüfung kann sein:

- Verband
- Bezirk
- Verein
- Arbeitskreis/ -gemeinschaft
- Regionalgruppe
- Prüfer
- Öffentliche Einrichtungen

Veranstalter der Sachkundeprüfung mit Qualifikation gemäß § 11 TierSchG kann sein

- Ein anerkanntes Schulungszentrum im Rahmen der Verbände
- Eine örtliche Industrie-und Handelskammer im Rahmen eines Zertifikatslehrganges in Zusammenarbeit mit einem anerkanntem Schulungszentrum

